Ausbildungsvereinbarung zu Beginn der Oberstufe
am Elsa-Brändström-Gymnasium Oberhausen

zwischen

der Ausbildungsstätte	und dem/der Schüler/in
Elsa-Brändström-Gymnasium **Christian-Steger-Str. 11** **46045 Oberhausen** **Te. 0208/85 789-0** **E-mail: ebg@oberhausen.de**	Name / Adresse / Telefon / e-mail (wenn vorhanden): (bitte in Druckbuchstaben) Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit:

nach Maßgabe des Schulgesetzes (SchulG) und der Richtlinien und Lehrpläne des Landes Nordrhein-Westfalen. Mit Abschluss dieser Vereinbarung wird ein Schulverhältnis fortgesetzt / eingegangen[1] mit dem Ziel des Schülers / der Schülerin, den angestrebten Bildungsabschluss (Fachhochschulreife, schulischer Teil oder die Allgemeine Hochschulreife / Abitur) zu erreichen.

Die Schule trägt dafür Sorge, dass jedem Schüler und jeder Schülerin Gelegenheit gegeben wird, die notwendige Leistung, die für das Bestehen eines gymnasialen Abschlusses und für eine zukünftige berufliche Laufbahn notwendig ist, erbringen zu können. Lehrerinnen und Lehrer haben dabei die persönliche und fachliche Förderung der einzelnen Schülerinnen und Schüler im Auge. Die Schule respektiert die Rechte der Schülerinnen und Schüler auf Bildung (Erziehung und Unterricht), auf eine gerechte und faire Behandlung, auf Transparenz bei Entscheidungsprozessen und auf Anerkennung der Person und ihrer erbrachten Leistungen. Respektvolles Verhalten und Handeln gegenüber allen Beteiligten ist eine Selbstverständlichkeit.

Der Schüler / die Schülerin trägt als Jugendliche/r, der / die nicht mehr der allgemeinbildenden Schulpflicht unterliegt, die Verantwortung für seinen / ihren Lernprozess. Respektvolles Verhalten gegenüber allen Beteiligten ist auch von seiner / ihrer Seite eine Selbstverständlichkeit.

Die Vereinbarung ist die Grundlage für einen Dialog zwischen den Vereinbarungspartnern, die zu bewusstem gemeinsamen Handeln im Interesse des Lernprozesses der Schülerinnen und Schüler führt. Sie wird geschlossen vor dem Hintergrund

- des Schulprogramms
  und
- der Schulordnung des Elsa-Brändström-Gymnasiums.

Die Vereinbarung ist u.a. ein Appell an alle Beteiligten, dass das Lernen eine Sache des heranwachsenden bzw. erwachsenen Schülers oder der Schülerin ist, der / die die Verantwortung dafür trägt, und die Schule mit ihren Lehrerinnen und Lehrern ihn / sie dabei nach Kräften unterstützt. Beim Lernen stehen die Persönlichkeitsentwicklung sowie das fachliche und das überfachliche Lernen in sozialer Verantwortung im Mittelpunkt.

I. Das **Schulprogramm** (www.elsa-oberhausen.de – Service - Downloads) wird einvernehmlich von allen Beteiligten in der Oberstufe umgesetzt: Das dort beschriebene „Menschenbild“ ist die Leitlinie des Handelns. Die inhaltlichen Schwerpunkte und die Lernarrangements sind die Grundlage des Lernens. Beide Vereinbarungspartner verpflichten sich – gemäß ihrer Rolle – zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben. Fachliches wie soziales Engagement in der und für die Schule und für die dort Anwesenden sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Entsprechend ihrer Leistung und ihres Einsatzes erhalten die Schülerinnen und Schüler Leistungsnachweise und Zertifikate. Im Rahmen der Verantwortung, die die Lernenden für ihren Lernprozess tragen, sehen sie in der Leistungsbereitschaft eine grundsätzliche Voraussetzung für die Arbeit in der Oberstufe.

   Die Lehrerinnen und Lehrer erkennen die erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler an und würdigen sie entsprechend. Soziales Engagement (SV, Nachhilfe, Begleitung bei Klassenfahrten, Betreuung von Klassen der Unterstufe usw.) ist ausdrücklich erwünscht, wird von der Schulleitung sowie von der Lehrerschaft unterstützt und gewürdigt. Auf besonderes bzw. kontinuierliches Engagement und auf außergewöhnliche Leistungen im Dienste der Gemeinschaft wird in entsprechenden Zertifikaten und Belobigungen gesondert hingewiesen.

II. Die **Schulordnung** gilt in ihrem Geist und mit ihren Regelungen ohne Abstriche auch für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe. Schülerinnen und Schüler sollen ihre Rechte kennen, dieselben aber auch jedem anderen zubilligen.
   Bei Konflikten haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit sich an eine Person ihres Vertrauens zu wenden, um Hilfe zur Lösung des Konflikts zu bekommen. Solche Personen können sein: die Schülervertreter (SV), die SV-Verbindungslehrer, die Beratungslehrer, der Oberstufenkoordinator, die Schulleitung sowie jeder Lehrer oder jede Lehrerin ihres Vertrauens.

   Die Lehrpersonen handeln gemäß ihrem Arbeitsauftrag, der in der **Allg. Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer** festgelegt ist, u.a. in den Bereichen

   - der gewissenhaften Unterrichtsplanung und -durchführung
   - der Unparteilichkeit
   - der pädagogischen Förderung
   - der Information und Beratung

   Insbesondere sei aber auch auf bestimmte Pflichten hingewiesen, die sich durch die Selbstverantwortung der Schülerinnen und Schüler der Oberstufe für ihr Lernen ergeben:

   – Schülerinnen und Schüler der Oberstufe akzeptieren den Vorrang der schulischen Arbeit vor allen anderen Tätigkeiten. Außerschulische Jobs oder private Engagements müssen z. B. zu-

[1] Nicht Zutreffendes streichen.

rücktreten. Damit sind keine Aktivitäten im Interesse der Gemeinschaft gemeint, die (z. B. auch mit Kooperationspartnern) als schulische Veranstaltungen gelten und von der Schule ausdrücklich unterstützt und gefördert werden.

- Lernen in der Oberstufe besteht aus mehr als angeordneten Hausaufgaben; ein Oberstufenschüler muss in der Lage sein, selbst entscheiden zu können, in welchem Umfang Vor- und Nachbereitung von Unterricht ratsam sind. Die Grundlage dafür ist Leistungsbereitschaft. Diese Leistungsbereitschaft kann neben der kontinuierlichen Mitarbeit im Unterricht auch durch individuelle Sonderaufgaben gezeigt werden, die aber mehr als singulär sein müssen.
- Arbeitsergebnisse – insbesondere Klausuren, Referate, Projekte, Facharbeiten usw. – sind eigenständige Leistungen. Sekundärliteratur oder das Internet können Quellen für Information sein (ausgewiesen als solche), aber nicht die eigenständige Leistung ersetzen.
- Von der Schule wird die Anwendung fachbezogener Arbeitsmethoden – z. B. aus der Methodenwoche – vorausgesetzt. Im Fachunterricht werden die Schülerinnen und Schüler regelmäßig angehalten diese Methoden anzuwenden und zu üben.
- Es besteht die Verpflichtung, dass sich die Schülerinnen und Schüler über alle sie betreffenden Belange informieren und dabei die von der Schule angebotenen Informationswege benutzen. Dazu gehören u.a. die Jahrgangs-Informationskästen und andere Aushänge, „IServ“, die Jahrgangsstufenversammlungen, Beratungsgespräche mit den Jahrgangsstufenleitern und anderen Lehrerinnen und Lehrern sowie die „Schulpost“.
- Die pünktliche und regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist Pflicht. Dazu gehört nicht nur körperliche Anwesenheit, sondern kontinuierliche Mitarbeit im Unterricht. Arbeitsergebnisse sind fristgerecht einzureichen. Technische Pannen, z. B. der Ausfall eines Druckers, sind kein Grund zur verzögerten Abgabe.
- Die Regelungen bei Abwesenheit werden eingehalten. Die Schule ist telefonisch umgehend zu unterrichten. Entschuldigungen werden schnellstmöglich den Fachlehrern und –lehrerinnen vorgelegt und an die Beratungslehrer/innen weitergegeben. Das Nacharbeiten fehlenden Stoffes sowie versäumter Hausaufgaben liegt in der Verantwortung der Lernenden. Bei angeordneter Attestpflicht ist dieser konsequent und zügig nachzukommen. Bei versäumter Klausur ist ein Antrag auf Teilnahme an der Nachschreibklausur mit ausführlicher Begründung zu stellen.
- Der durch die Schule vorgegebene Stundenplan ist verbindlich. Für den Beginn bzw. das Ende von Unterrichtsstunden kann es bei Kooperationskursen mit dem Bertha-von-Suttner-Gymnasium und dem Heinrich-Heine-Gymnasium zu veränderten Regelungen kommen.
- Das Schulgebäude wird rücksichtsvoll genutzt und alles Inventar (Möbel, Medien, Arbeitsmaterial usw.) wird pfleglich behandelt und muss ggf. ersetzt werden. Dafür und für die Gestaltung von Räumen tragen Lehrer/innen und Schüler/innen gleichermaßen Verantwortung. In bestimmten Bereichen (z. B. beim Umgang mit den Computern, im Selbstlernzentrum) gelten gesondert zu akzeptierende Regelungen.
- Oberstufenschülerinnen und –schüler sind Vorbilder für Jüngere. Entsprechend tragen sie Verantwortung für andere sowie für sich selbst. Z. B. zeigen sie gesundheitsbewusstes Verhalten, zu dem u. a. das Unterlassen des Rauchens sowie die Vermeidung von Drogenkonsum gehört.

Regelungen zur Nutzung von Handys*
für Schülerinnen und Schüler, sowie Lehrerinnen und Lehrer
am Elsa-Brändström-Gymnasium

Eine die folgenden Regeln berücksichtigende Nutzung elektronischer Geräte sollte in jedem Falle so erfolgen, dass niemand dadurch gestört oder in seinen Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt wird.

Erlaubt ist der Gebrauch des Handys vor und nach dem Unterricht sowie in den Pausen. Während der Unterrichtsstunden bleiben Handys und alle anderen elektronischen Geräte komplett ausgeschaltet. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Fachlehrerin / der zuständige Fachlehrer.

Bei Leistungsüberprüfungen wie Klausuren, Klassenarbeiten oder Tests sollten elektronische Geräte, so weit sie nicht – wie beispielsweise Taschenrechner – benötigt werden, zu Hause gelassen werden. Andernfalls müssen elektronische Geräte entweder vorher im Sekretariat abgegeben oder spätestens unmittelbar vor Beginn der Leistungsüberprüfung auf dem Pult der aufsichtführenden Lehrperson hinterlegt werden. Die Missachtung dieser Regel wird als vorbereitete Täuschung gewertet. Das Sekretariat wie auch die aufsichtführende Lehrperson übernehmen keinerlei Gewährleistung für die abgegebenen Geräte.

Um die Persönlichkeitsrechte aller am Schulleben Beteiligten zu schützen, ist es grundsätzlich untersagt, im Schulgebäude und auf dem Schulgelände Ton-, Bild-, und Videoaufnahmen anzufertigen. Bei Verletzung dieser Regel wird das benutzte Gerät für den Rest des Schultags eingezogen, und es erfolgt eine sofortige schriftliche Information der Erziehungsberechtigten. Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verletzungen der Persönlichkeitsrechte können von Seiten der Schule Ordnungsmaßnahmen, wie im Schulgesetzt vorgesehen, ergriffen werden. Die heimliche Anfertigung und/oder die unautorisierte Veröffentlichung und Weitergabe von Bild- und Tonmaterial können Straftatbestände erfüllen und demgemäß von den Betroffenen zur Anzeige gebracht werden.
Eine Ausnahme vom Aufnahmeverbot gilt ausschließlich für das Fotografieren von offiziellen schulischen Mitteilungen wie z. B. Stunden- und Klausurplänen sowie für Bild- und Tonaufnahmen zu unterrichtlichen Zwecken nach ausdrücklicher Genehmigung durch die zuständige Fachlehrerin / den zuständigen Fachlehrer.

Musik darf nur mit Kopfhörern gehört werden.

* Der Begriff Handy bezieht sich im Folgenden jeweils auf alle elektronischen Geräte.

Das Schulverhältnis und damit diese Ausbildungsvereinbarung endet mit der Aushändigung des Abschlusszeugnisses (Fachhochschulreife, schulischer Teil / Abitur). Vorzeitig kann das Vertragsverhältnis enden,

- indem der Schüler / die Schülerin (auch ohne Angabe von Gründen) das Schulverhältnis durch Abmeldung aufkündigt,
- wenn der nicht mehr schulpflichtige Schüler oder die nicht mehr schulpflichtige Schülerin trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt gefehlt hat (SchulG §47, (1), 8),
- wenn die Entlassung aus der Schule als Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird (SchulG § 53). Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat. (SchulG §53 (4)

Mit dieser Vereinbarung akzeptiert der Schüler / die Schülerin die Regelungen der Schulordnung. Die vorgenannten Vereinbarungen werden von den Vertragspartnern anerkannt.

Das Schulverhältnis in der Oberstufe des Elsa-Brändström-Gymnasiums beginnt

am 07.08.2023 und endet mit der Aushändigung eines Abschlusszeugnisses, sofern das Schulverhältnis nicht vorher aufgelöst wird.

Oberhausen, den 07.08.2023

Beratungslehrer/in	Schüler/in
Bienk, OStD‘, Schulleiterin	Eltern bzw. Erziehungsberechtigten d. Schülers/in